

1.Satzung

vom 11. April 2016

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
der Ortsgemeinde Reichweiler vom 19. März 2013

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Abweichend von Satz 1, kann der Gemeinderat zugunsten der Beitragsschuldner spätere Fälligkeiten festlegen.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 15 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, auf Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB, auf Ausbaubeiträge nach dem bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Kommunalabgabengesetz beitragspflichtig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichweiler, den 11. April 2016
gez. Karsten Becker
Ortsbürgermeister